
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 37

Datum 13.08.2008

Nr. 39

**Prüfungsordnung
für den
Masterstudiengang
Kindheit, Jugend, Soziale Dienste
an der
Bergischen Universität Wuppertal**

vom 13. August 2008

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums, Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung
- § 11 Erwerb von Leistungspunkten
- § 12 Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten
- § 13 Abschlussarbeit ("Master-Thesis")
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 15 Zusatzleistungen
- § 16 Zeugnis
- § 17 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 18 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang: Modulbeschreibung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfungen und Ziele des Studiums, Zugangsvoraussetzung

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Masterstudiengang Kindheit, Jugend, Soziale Dienste. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen vertieften wissenschaftlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Fähigkeit besitzen, diese anzuwenden und Fragestellungen in die fachlichen Zusammenhänge einzuordnen und selbständig zu lösen.
- (2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium in Kindheit, Jugend, Soziale Dienste erfüllt, wer
 1. einen mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang mit insgesamt mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten mit erziehungs- oder sozialwissenschaftlichen Studienanteilen im Umfang von mindestens 36 Leistungspunkten (LP) einschließlich erziehungs- oder sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden mit der Gesamtnote „gut“ oder der ECTS-Note „B“ oder besser bestanden hat oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss besitzt, und
 2. in ein Aufnahmekolloquium in Form einer mündlichen Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer gemäß § 11 Abs. 4 nachgewiesen hat, dass sie oder er über die notwendigen Kenntnisse zur Aufnahme des Master-Studiums im Studiengang Kindheit, Jugend, Soziale Dienste verfügt.
- (4) Liegen die Unterlagen nach Absatz 3 durch von der Bewerberin bzw. dem Bewerber nicht zu vertretenen Gründen noch nicht vollständig vor, können Einzelnachweise erbracht werden. Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall eine Zulassung unter dem Vorbehalt des vollständigen Nachweises für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr nach Aufnahme des Studiums aussprechen (§ 49 Abs. 7 Satz 4 HG).
- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der vorgelegten Unterlagen und der mündlichen Aufnahmeprüfung über die Zulassung. Das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wenn die Anforderungen des Absatzes 3 nicht in vollem Umfang erfüllt sind, kann der Prüfungsausschuss im Rahmen des Aufnahmeverfahrens die Zulassung zur Masterprüfung oder einzelnen Modulprüfungen vom Nachweis zusätzlicher Studien- und Prüfungsleistungen abhängig machen.

§ 2

Abschlussgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Bergische Universität Wuppertal den Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M. A.“

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Masterstudiengang einschließlich der Abschlussarbeit vier Semester.
- (2) Der Studienumfang im Masterstudium beträgt ca. 38 SWS. Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit werden insgesamt 120 LP vergeben, davon entfallen auf die Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie auf das Kolloquium mit Präsentation zur Master-Thesis 92 LP und die Master-Thesis 28 LP.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass das Masterstudium einschließlich der Abschlussarbeit mit der Präsentation und dem Kolloquium mit Ende des vierten Studienseesters vollständig abgeschlossen sein kann.
- (2) Prüfungen erfolgen in engem zeitlichen Zusammenhang mit der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung, in der Regel vor dem Vorlesungsbeginn des nächsten Semesters.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen bildet der Fachbereich Bildungs- und Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei der Gruppe der Studierenden angehören. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und mindestens einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer insgesamt mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht wichtige Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Für die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.
- (2) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatinnen und Kandidaten kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt, verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, wird den Kandidatinnen und Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Absatz 1 Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin

oder dem jeweiligen Prüfer getroffen und von ihr bzw. ihm oder dem jeweilig Aufsicht Führenden aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer oder Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates darüber hinaus die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären, oder das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung

§ 9

Zulassung

Zur Masterprüfung ist zugelassen, wer auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 an der Bergischen Universität Wuppertal für den Masterstudiengang Kindheit, Jugend, Soziale Dienste oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer eingeschrieben ist.

§ 10

Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Durch die Masterprüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie das Ziel des Masterstudiums erreicht haben und dass sie sich insbesondere die wichtigsten Kenntnisse ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die für einen erfolgreichen Einsatz in der beruflichen Praxis erforderlich sind.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte und der Abschlussarbeit (Master-Thesis). Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte in den Modulen und Modulabschlussprüfungen gemäß der Modulbeschreibung erworben worden sind. Die Modulbeschreibung ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

Im Basis- und Kernbereich (Nr. 1-5) sind nach Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten mindestens 40 LP und höchstens 76 LP in den folgenden Modulen zu erwerben:

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Strukturanalyse gegenwärtiger Gesellschaften | 10-14 |
| 2. | Theorie, Geschichte und Handlungsfelder sozialer Arbeit | 10-14 |
| 3. | Aufwachsen und Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen | 10-14 |
| 4. | Soziale Dienstleistung | 10-14 |
| 5. | Im Modul Lehrforschungsprojekt und Forschungsmethoden sind 20 LP zu erwerben | 20 |
| 6. | Im Wahlpflichtbereich sind mindestens 14 LP und höchstens 28 LP in folgenden Modulen zu erwerben: | |
| | a) Kindheit und Jugend in institutionellen Arrangements | 10-14 |
| | b) Grundlagen der Erziehungswissenschaft. | 10-14 |
| 7. | Die Abschlussarbeit einschließlich Präsentation und Kolloquium wird mit 30 LP verrechnet | |

§ 11

Erwerb von Leistungspunkten

- (1) In den Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und mit den geläufigen Methoden des Faches Problemlösungen erarbeiten kann.
- (2) Die Module werden durch Teilprüfungen zu den Lehrveranstaltungen abgeschlossen. Die Prüfungen sind zu benoten. In den Prüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches Problemlösungen erarbeiten können.
- (3) Die Leistungspunkte werden in Prüfungen auf Grund individuell erkennbarer Leistungen erworben. Die der Prüfung zugeordneten Leistungspunkte werden in Form einer mündlichen Prüfung von 20-40 Minuten Dauer, einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Klausur) von höchstens vier Stunden Dauer, einer Prüfungsleistung im Antwortwahlverfahren, mehrerer über das Semester verteilter Teilprüfungen, die auf Veranstaltungen bezogen sind oder einer schriftlichen Hausarbeit erworben. Die den Lehrveranstaltungen zugeordneten Leistungspunkte werden auf der Grundlage regelmäßiger und aktiver Beteiligung

an der Lehrveranstaltung und einer Modulteilprüfung auf Grund einer oder mehrerer über das Semester verteilter individuell erkennbarer Leistungen in Form eines Protokolls, eines mündlichen Vortrags, einer Präsentation, einer schriftlichen Leistungsabfrage, eines Kolloquiums oder Kombinationen der vorgenannten Prüfungsformen erworben.

- (4) Ist der Erwerb der Leistungspunkte auf Grund einer mündlichen Prüfung möglich, so ist diese vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung abzulegen. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 haben die Prüferinnen oder Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (5) Die Form, in der die Leistungspunkte erworben werden können, wird vorbehaltlich einer Festlegung in dieser Prüfungsordnung oder der Modulübersicht von den Lehrenden bei der Ankündigung der Veranstaltung festgelegt. Die Prüferinnen und Prüfer sind angehalten, den Umfang der Prüfungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie die durch die Anzahl der Leistungspunkte vorgegebene Arbeitsbelastung nicht überschreiten.

§ 12

Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten

- (1) Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten richtet der Prüfungsausschuss ein Leistungspunktekonto ein. Im Leistungspunktekonto werden die erworbenen LP sowie die mit Modulprüfungen und der Abschlussarbeit verbundenen Benotungen erfasst. Die individuell erkennbaren Leistungen werden durch die Prüferinnen bzw. Prüfer in einer vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Form den Studierenden bescheinigt oder dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Kandidatinnen und Kandidaten in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.
- (2) Erworbene LP werden nur einmal angerechnet.

§ 13

Abschlussarbeit („Master – Thesis“)

- (1) Die Abschlussarbeit (Master-Thesis) soll zeigen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten ihr Fach beherrschen und in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbstständig und wissenschaftlich zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Die Abschlussarbeit wird von diesen Prüferinnen und Prüfern betreut. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen.
- (3) Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig d.h., in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt fünf Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben. Die Kandidatinnen und Kandidaten können darüber

hinaus für den Fall des Bestehens ihr Einverständnis mit der öffentlichen Bereitstellung ihrer Arbeit in der Bibliothek der Bergischen Universität erklären.

- (7) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in vierfacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine elektronische Fassung der Master-Thesis in einem mit dem Prüfungsausschuss abzustimmenden Dateiformat auf CD- oder DVD-ROM ist der gedruckten Fassung beizufügen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema festgelegt und die Arbeit betreut hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 Abs. 1 vorzunehmen und kurz schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Ist die Benotung der Abschlussarbeit nicht mindestens "ausreichend", ist die "Thesis" vollständig zu wiederholen.
- (9) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens zwölf Wochen nach Abgabe mitzuteilen.
- (10) Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in diesem Fall ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Abschlussarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten bei der Anfertigung ihrer ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatten.
- (11) Die Abschlussarbeit einschließlich Präsentation und Kolloquium wird mit 30 LP verrechnet.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen. Bei der Bildung der Noten für die einzelnen Module und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Leistungspunkte gem. § 11 Abs. 4 vorliegen und die Abschlussarbeit mit der Note "ausreichend" oder besser bewertet worden ist.

- (4) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten sowie der Note der Abschlussarbeit. Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:
- | | | |
|---|---|---------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = | gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend. |
- (5) An Stelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 4 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,3 ist. Bei Beendigung des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Abschlussarbeit besser als 1,3 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung 1,5 oder besser ist.

§ 15 Zusatzleistungen

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten können weitere als die vorgeschriebenen Leistungspunkte erwerben.
- (2) Diese Leistungspunkte werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 16 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erwerb aller Leistungspunkte ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Modulnoten, die Gesamtnote, die Note und das Thema der Abschlussarbeit enthält. Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen der Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung zum Erwerb von Leistungspunkten erbracht wurde.
- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zugehörige Anzahl von Prüfungsversuchen sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.
- (5) Für die Gesamtnote erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten zusätzlich die folgenden ECTS-Noten:
- | | | |
|--------------|------|------------|
| die besten | 10 % | die Note A |
| die nächsten | 25 % | die Note B |
| die nächsten | 30 % | die Note C |
| die nächsten | 25 % | die Note D |
| die nächsten | 10 % | die Note E |
- Als Bezugsgröße werden die erfolgreichen Studierenden des aktuellen und der beiden vorangegangenen Studienjahre herangezogen.

§ 17 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. vom Dekan des Fachbereichs Bildungs- und Sozialwissenschaften sowie der bzw. dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs Bildungs- und Sozialwissenschaften versehen.
- (3) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten händigt die Bergische Universität Wuppertal zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplement Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aus.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18

Ungültigkeit der Masterprüfung Aberkennung des Mastergrades

- (1) Haben die Kandidatinnen und Kandidaten beim Erwerb der Leistungspunkte getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung die Kandidatinnen und Kandidaten getäuscht haben, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Erwerb von Leistungspunkten nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatinnen und Kandidaten hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch erfolgreichen Erwerb der Leistungspunkte geheilt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Bildungs- und Sozialwissenschaften vom 06.07.2008.

Wuppertal, den 13. August 2008

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. V. Ronge

Module und untergeordnete Fächer	LV ¹	Lernziele/Lehrinhalte	Se- mes- ter	P/ WP ²	Erwerb der LP		Arbeitsaufwand		LP
					LN ³	S/M ⁴	Kontakt- stunden (SWS/h)	Selbst- studium (h)	
I. Basismodul: Struktur- analyse gegenwärtiger Gesellschaften		1. Grundlegende Kenntnisse der Analyse der Struktur gegenwärtiger Gesellschaften 2. Kompetenz zur Einschätzung von Entwicklungsdynamiken von Gesellschaftsformationen 3. Empirische Kenntnisse der Sozialstruktur Deutschlands und Kompetenz zur Verknüpfung dieser Kenntnisse mit der Analyse von Konsequenzen für Lebenslagen und Lebensweisen 4. Vertiefte Kenntnisse von Konzepten sozialer Ungleichheit und der Ungleichheitsforschung	1/2	P			4-6 / 60-90	210- 330	10 - 14
a. Theorien moderner Gesellschaften und Strukturen globalen Wandels	V/S	1. Grundlegende Kenntnisse der Analyse moderner Gesellschaftsformationen 2. Kompetenz zur Analyse sozialer Wandlungsprozesse mit Bezug auf globale Entwicklungen	1	P	K/ R/ H/ E		2/ 30	90	4
b. Gesamt-gesellschaftliche Prozesse: Analyse sozialer Strukturen	V/S	1. Vertiefte Kenntnisse theoretischer Ansätze, zentraler Konzepten und Dimensionen der Strukturanalyse 2. Kompetenzen zur Gegenwartsdiagnose und von Entwicklungspotentialen bezogen auf soziale Ungleichheiten	1	P	K/ R/ H/ E		2/ 30	90-150	4/6
c. Bildung und Gesellschaft	V/S	1. Analyse der Interdependenz von Gesellschaftsform und Bildungsinstitutionen 2. Kompetenz zur Analyse der Reproduktionsprozesse von sozialer Ungleichheit, die sich im und durch das Bildungssystem vollziehen 3. Kompetenz zur Analyse der Machtverhältnisse und deren Legitimation im und durch das Bildungssystem	2	WP	K/ R/ H/ E		2/ 30	90-150	4/6

¹ Art der Lehrveranstaltung: V (Vorlesung), S (Seminar), K (Kolloquium)

² P (Pflichtmodul), WP (Wahlpflichtmodul)

³ Angabe über die Art des Leistungserwerbs, wie z.B. K (Klausur), H (Hausarbeit), R (Referat/Gestaltung einer Seminarsitzung mit schriftl. Ausarbeitung), E (Essay)

⁴ Art der Prüfung: S(schriftliche Prüfung), M (Mündliche Prüfung)

Module und untergeordnete Fächer	LV ¹	Lernziele/Lehrinhalte	Semester	P/ WP ²	Erwerb der LP		Arbeitsaufwand		LP
					LN ³	S/M ⁴	Kontakt- stunden (SWS/h)	Selbst- studium (h)	
II. Kernmodul: Theorie, Geschichte und Handlungsfelder Sozialer Arbeit		1. Grundlegende Kenntnisse theoretischer Ansätze in der Sozialen Arbeit 2. Grundlegende Kenntnisse zur Historiographie Sozialer Arbeit 3. Grundlegende Kenntnisse über Handlungsfelder Sozialer Arbeit, deren Konstitution und Geschichte 4. Kompetenz zur Vermittlung von Theorie und Geschichte Sozialer Arbeit	1	P			4-6/ 60-90	210- 330	10 - 14
a. Theorie, Geschichte und Handlungsfelder Sozialer Arbeit	V/S	1. Grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen zur Analyse von Sozialer Arbeit und ihrer jeweiligen historisch-konkreten Gestalt: mit besonderem Bezug auf Theorieentwicklungen – auch in internationalen Kontexten, geschichtlichen Verläufen und Einbettungen, die eine gesellschaftliche Funktionalität oder eine Beförderung emanzipatorischer Ansätze zeigen, sowie Rekonstruktion der Entwicklung ihrer Handlungsfelder 2. Kompetenz in der Auseinandersetzung mit und Erarbeitung einer eigenständigen analytischen Position, die die Grundlage für Professionalität – in Selbstverständnis und Handlungskompetenz - abzugeben vermag	1	P	K/ R/ H/ E		2/ 30	90	4
b. Wohlfahrtsstaat, Sozialpolitik und Soziale Arbeit	V/S	1. Kenntnis theoretischer Ansätze der Sozialpolitik und des Wohlfahrtsstaates, der Instrumentarien sozialpolitischer Steuerung und Regulierung im internationalen Vergleich 2. Vertiefte Kenntnisse von Diskursen über Verhältnisbestimmungen von Wohlfahrtsstaat, Sozialpolitik und Sozialer Arbeit – auch in Bezug auf Prozesse der Europäisierung 3. Professionstheoretische und -politische Bestimmungen zu Entwicklungspotentialen kritischer Sozialer Arbeit	1	P	K/ R/ H/ E		2/ 30	90-150	4/6
c. Modulspezifisches Vertiefungsseminar	S	Vertiefung spezifischer Aspekte zu Kontextualisierungen von Wohlfahrtsstaat, Sozialpolitik und Sozialer Arbeit mit besonderem Bezug auf komparative Elemente; z.B. radical social work; social work in Europe; Regulation des Sozialen; Ethik (in) der Sozialen Arbeit; Handlungskompetenz/Professionalisierung	1	WP	K/ R/ H/ E		2/ 30	90-150	4/6

Module und untergeordnete Fächer	LV ¹	Lernziele/Lehrinhalte	Semester	P/ WP ²	Erwerb der LP		Arbeitsaufwand		LP
					LN ³	S/M ⁴	Kontakt- stunden (SWS/h)	Selbst- studium (h)	
III. Kernmodul: Aufwachsen und Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen		1. Grundlegende und vertiefende Kenntnisse kindheitssoziologischer und jugendsoziologischer Ansätze, Forschungsmethoden, Studien und Einsichten 2. Verknüpfung kindheits- resp. jugendsoziologischer Ansätze mit Überlegungen der Professions- und Wissenssoziologie 3. Erkennen der (nationalen und globalen) gesellschaftlichen Diversität in der Lebensphase Kindheit/Jugend und Einsicht in deren Konsequenzen für das Aufwachsen. 4. Kenntnisse über die Möglichkeiten der empirischen Annäherung und deren jeweilige Valenzen	1/2	P			4-6/ 60-90	210- 330	10 - 14
a. Staat, Privatheit und Experten – Kindheit und Jugend zwischen Fürsorge und Zugriff	V/S	1. Grundlegende und differenziert weiterführende Kenntnisse der Möglichkeiten und wesentlichen Probleme, die mit den Interventionen in Kindheit/Jugend und damit in private Verhältnisse verbunden sind 2. Fähigkeit, professionelles Wissen und professionellen Einfluss im Hinblick auf seine Bedeutung für diese Lebensphasen und Lebenslagen zu reflektieren 3. Identifikation unterschiedlicher Ansätze der Sozialpolitik für Kinder und Jugendliche und deren jeweiliger Wirkweise. Vertiefung an ausgewählten Problemstellungen	1	P	K/ R/ H/ E		2/ 30	90	4
b. Aufwachsen und soziale Ungleichheit	V/S	1. Kenntnisse der Probleme und Potentiale unterschiedlicher Lebenslagen in Deutschland und international, und damit Möglichkeit, Abstand zu nehmen von einfachen normativen Sichtweisen des „guten Aufwachsens“ 2. Kenntnisse hinsichtlich verschiedener zentraler Studien, Datenquellen/Datenbanken und ihrer Nutzung sowie Kenntnisse über die Bedeutung/Validität verschiedener Indikatoren	1	P	K/ R/ H/ E		2/ 30	90-150	4/6
c. Modulspezifisches Vertiefungsseminar	S	Kenntnisse ausgewählter Programme, ihrer Entwicklung, ihrer gesellschaftlichen Einbettung und ihrer Wirkung, insbesondere auch der Programme anderer Staaten und supranationaler Programme	2	WP	K/ R/ H/ E		2/ 30	90-150	4/6

Module und untergeordnete Fächer	LV ¹	Lernziele/Lehrinhalte	Semester	P/ WP ²	Erwerb der LP		Arbeitsaufwand		LP
					LN ³	S/M ⁴	Kontakt- stunden (SWS/h)	Selbst- studium (h)	
IV. Kernmodul: Soziale Dienstleistung		1. Kenntnis grundlegender Ansätze der Theorie personenbezogener Sozialer Dienstleistung, verbunden mit der Fähigkeit, sie zur Analyse a. professionellen Handelns im Kontext konkreter, organisationsförmiger Dienstleistungserbringung als auch b. der Nutzungs- und Aneignungsprozesse der Adressaten einzusetzen. 2. Kenntnis und Analyse aktueller konzeptioneller Ansätze mit dienstleistungstheoretischem Bezug in einem vertiefenden Element	2/3	P			4-6/ 60-90	210- 330	10 - 14
a. Theorie personenbezogener sozialer Dienstleistung	V/S	1. Kenntnis der und reflexive Auseinandersetzung mit grundlegenden theoretischen Ansätzen der Theorie personenbezogener Sozialer Dienstleistung sowie ihrer gesellschaftstheoretischen und gesellschaftspolitischen Hintergründe 2. Kenntnis funktions-, sozialpolitischer, professions- und akteurstheoretischer Ansätze sozialer Dienstleistungserbringung, insbesondere mit Bezug auf die Soziale Arbeit. Einordnung in den Kontext sozialpädagogischer Theoriebildung	2	P	K/ R/ H/ E		2/ 30	90	4
b. Nutzer- und adressatenorientierte Konzepte sozialer Dienstleistungserbringung	V/S	Erschließung und kritische Bewertung zentraler Konzepte und empirischer Studien aus dem Bereich der soziopädagogischen Nutzer- und Adressatenforschung verbunden mit der Fähigkeit, Konsequenzen für eine konzeptionelle Ausrichtung professionellen Handelns und der Implementation organisationaler Strukturen zu erschließen	2	P	K/ R/ H/ E		2/ 30	90-150	4/6
c. Modulspezifisches Vertiefungsseminar	S	Vertiefung spezifischer Aspekte sozialer Dienstleistung unter besonderer Berücksichtigung aktueller Bezüge z. B. Qualität sozialer Dienste; nutzerorientierte Evaluation; (Neu-)Organisation sozialer Dienste; Wirkungsdiallog; Partizipation und Demokratisierung sozialer Dienste; soziale Infrastruktur	3	WP	K/ R/ H/ E		2/ 30	90-150	4/6

Module und untergeordnete Fächer	LV ¹	Lernziele/Lehrinhalte	Semester	P/ WP ²	Erwerb der LP		Arbeitsaufwand		LP
					LN ³	S/M ⁴	Kontakt- stunden (SWS/h)	Selbst- studium (h)	
V. Kernmodul: Lehrforschungsprojekt und Forschungsmethoden		1. Erlangung der Kompetenzen zur Konzipierung, Planung, Durchführung, kritischen Evaluierung von grundlagen- und anwendungsbezogenen Forschungsprojekten unter Einbezug der schriftlichen wie mündlichen Präsentation im Kontext realer, inhaltlich variabler Forschungsthemen der jeweiligen Lehrenden. 2. Inhaltliche und methodische Vorbereitung auf empirische Abschlussarbeiten	2/3	P			6/ 90	510	20
a. Seminar zu Theorie, Methodologie und Methoden (Vorbereitung)	S	Vorbereitende inhaltliche Erarbeitung und Erschließung der jeweiligen zentralen gegenstandstheoretischen, feldspezifischen, methodologischen sowie methodischen Kenntnisse im Hinblick auf die Durchführung des Forschungsprojektes im Folgesemester	2	P	R/ H/ E		2/ 30	150	6
b. Planung und Durchführung eines empirischen Forschungsprojektes (mit integrierten Forschungsmethoden)	S	1. Praktische Durchführung des Lehrforschungsprojektes. Theoretische Begründung der Forschungskonzeption; zeitliche, strukturelle und ablauforganisatorische Planung des Forschungsprozesses; Erarbeitung des Forschungsdesigns; methodische Konzeptualisierung; Felderschließung; Durchführung der Erhebung; Aufbereitung des Datenmaterials; Auswertung und Interpretation der Daten; Forschungskritik; Berichterstellung und präsentative Aufbereitung der Forschungsergebnisse. 2. Integrative Erarbeitung von grundlegenden und vertiefenden forschungsmethodischen Kenntnissen sowie ihre Anwendung und Reflexion im Forschungsprozess	3	P	R/ H		4/ 60	360	14

Module und untergeordnete Fächer	LV ¹	Lernziele/Lehrinhalte	Se- mes- ter	P/ WP ²	Erwerb der LP		Arbeitsaufwand		LP
					LN ³	S/M ⁴	Kontakt- stunden (SWS/h)	Selbst- studium (h)	
Vla. Wahlpflichtmodul: Kindheit und Jugend in institutionellen Arrange- ments		1. Vertiefte Kenntnisse und analytische Kompetenzen hinsichtlich der institutionellen und professionellen Bearbeitung der Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Institutionen der Jugendhilfe und der Schule sowie Reflexion der institutionellen und professionellen Konzepte 2. Analyse der Organisationsformen und der Gestaltung von Kindheit und Jugend in institutionellen Arrangements	2/3	WP			4-6/ 60-90	210- 330	10 - 14
a. Institutionen und Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe	V/S	Kenntnisse der zentralen Strukturmerkmale, der Entwicklung, Organisation und der Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Kinder- und Jugendarbeit, Erzieherische Hilfen)	2	WP	K/ R/ H/ E		2/ 30	90	4
b. Institutionen und Handlungsfelder frühkindlicher Erziehung (Elementar- und Primarbereich)	V/S	Kenntnisse der Entwicklung, Organisation und Struktur der Handlungsfelder des Elementar- und Primarbereiches	3	WP	K/ R/ H/ E		2/ 30	90-150	4/6
c. Modulspezifisches Vertiefungsseminar	S	1. Vertiefung bzgl. spezifischer Strukturmerkmale und aktueller Problemstellungen der Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe und des Elementar- und Primarbereiches 2. Sensibilisierung für die Notwendigkeit und die Möglichkeiten der Kooperation unterschiedlicher gesellschaftlicher Institutionen und Sozialisationskontexte (z.B. Kinder- und Jugendhilfe und Schule)	3	WP	K/ R/ H/ E		2/ 30	90-150	4/6

Module und untergeordnete Fächer	LV ¹	Lernziele/Lehrinhalte	Semester	P/ WP ²	Erwerb der LP		Arbeitsaufwand		LP
					LN ³	S/M ⁴	Kontaktstunden (SWS/h)	Selbststudium (h)	
Vic. Wahlpflichtmodul: Grundlagen der Erziehungswissenschaft (aus Master of Education Gym/Ge)		1. Kenntnis des Unterschieds zwischen lebensweltlichen pädagogischen Vorstellungen und erziehungswissenschaftlichen Denkweisen 2. Überblick über die Gliederung erziehungswissenschaftlicher Fragestellungen und über die methodologischen Haupttypen von Forschungsansätzen 3. Erwerb der Kompetenzen zur Analyse der gesellschaftlichen, ökonomischen und wirtschaftlichen Bedingungen von Erziehung und Bildung sowie deren Folgen für das Bildungssystem 4. Erwerb der Fähigkeit, pädagogische Probleme mit erziehungswissenschaftlich geklärten Kategorien und Begriffen einzugrenzen und zu analysieren 5. Einordnung pädagogischer Aufgaben in ihren geschichtlichen und sozialen Bedingungs-zusammenhang 6. Erwerb der Kompetenz, die wichtigsten erziehungswissenschaftlichen Theorien und pädagogischen Konzepte der Gegenwart nach ihrer Reichweite kritisch einzuschätzen und auf aktuelle praktische Erziehungs- und Bildungsprobleme anzuwenden	2/3	WP			4-6/ 60-90	210- 330	10 - 14
a. Bildungs- und Erziehungstheorien	V/S	Modul 1a Master of Education Gym/Ge Vgl. Modulbeschreibung	2	WP	K/ R/ H/ E		2/ 30	90	4
b. Modulspezifisches Vertiefungsseminar I	S	Eine Lehrveranstaltung aus Modul I 1b - d Master of Education Gym/Ge Vgl. Modulbeschreibung	3	WP	K/ R/ H/ E		2/ 30	90-150	4/6
b. Modulspezifisches Vertiefungsseminar II	S	Eine Lehrveranstaltung aus Modul I 1b-d Master of Education Gym/Ge Vgl. Modulbeschreibung	3	WP	K/ R/ H/ E		2 / 30	90-150	4/6
VII. Master-Thesis (einschl. Präsentation und Kolloquium)	K		4	P		S	2/ 30	870	30
a. Master-Abschlussarbeit			4			S		870	28
b. Präsentation und Kolloquium		Begleitendes Kolloquium zur systematischen Reflexion des Bearbeitungsprozesses. Abschließende Präsentation der Ergebnisse Master-Arbeit und Diskussion	4		K	M	2/ 30		2